

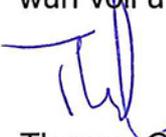
Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Die Arbeitskammer des Saarlandes (AK) hebt die Bedeutung einer deutlichen Sicherstellung arbeitsfreier Zeiten für die Beschäftigten gerade auch unter den Bedingungen von Globalisierung und Digitalisierung – Stichwort „Entgrenzung der Arbeit“ - seit Jahren hervor. Den Forderungen nach Flexibilisierung der Arbeitszeit seitens der Arbeitgeber steht die Forderung nach Arbeitszeitsouveränität der Beschäftigten als hohes Gut entgegen. Sonn- und Feiertagen kommt hierbei eine ganz besondere Bedeutung zu, weil sie allen Beschäftigten und ihren Familien grundsätzlich als gemeinsamer Schnittpunkt arbeitsfreier Zeit zur Verfügung stehen.

Die AK begrüßt daher den Charakter der Neuregelung der sonntäglichen Ladenöffnung als einer „nur noch ausnahmsweisen Sonntagsöffnung“ sowie die generelle Streichung von Ladenöffnungen an Feiertagen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Arbeitskammer-Gesetzes hat die AK die kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wahrzunehmen und Bestrebungen zu fördern, die auf die Hebung ihrer sozialen und kulturellen Lage abzielen. Der vorliegende Gesetzesentwurf nennt als einen Grund für die Schutzwürdigkeit von Sonn- und Feiertagen dezidiert auch die dadurch bewirkte Erhaltung und Förderung ehrenamtlichen Engagements in Vereinen und der Partizipation am gesellschaftlichen Leben. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist somit eindeutig eine durch die AK zu fördernde Bestrebung.

Die AK schließt sich aus den genannten Gründen dem vorliegenden Gesetzesentwurf voll und ganz an.



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer